



Statuten des Surfclub Rorschach

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «SURFCLUB RORSCHACH» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Rorschach.

Art. 2

Der Surfclub Rorschach bezweckt die Pflege des Windsurfing-Sportes in der Region Oberer Bodensee sowie den gesellschaftlichen Kontakt seiner Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Club besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Anwohner-Mitgliedern

A. Ehrenmitglieder

Art. 4

Ehrenmitglieder des Surfclub Rorschach können Personen sein, die sich um den Windsurfing -Sport im Allgemeinen oder um den Surfclub Rorschach im Besonderen verdient gemacht haben.

B. Aktivmitglieder

Art. 5

Als Mitglieder kommen insbesondere den Windsurfing-Sport und/oder den StandUpPaddle-Sport ausführende Personen in Frage.

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand. Ehrenmitglieder können jederzeit Aktivmitglieder werden.

Art. 6

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird durch diesen schriftlich bestätigt.

C. Juniorenmitglieder

Art. 7

Mitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Juniorenmitglieder. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebestimmungen wie für Aktivmitglieder.

Art. 8

Der Übertritt eines Juniorenmitglieds zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch ab dem Beginn des Kalenderjahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, wenn der Austritt nicht durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt ist.

D. Passivmitgliedschaft

Art. 9

Passivmitglieder unterstützen die Tätigkeit des Surfclub Rorschach. Ihr Beitrag wird als Gönnerbeitrag aufgefasst. Dem Club erwachsen daraus keinerlei Verpflichtungen. Passivmitglieder können Post erhalten.

E. Anwohner-Mitglieder

Art. 9a

Anwohner:innen können eine Anwohner-Mitgliedschaft beim Vorstand des Surfclub Rorschachs beantragen. Sie müssen dazu direkte Nachbarn sein des Surfclubs. Die Anwohner-Mitglieder bekommen keinen Zutritt zum Surfclub-

Gebäude (keinen Schlüssel), kein anhaltendes Aufenthaltsrecht und keine Beteiligung am Clubleben. Ihnen ist der Zugang zum See gewährleistet und dazu dürfen sie den Surfclub-Steg und das Gelände bis zum See betreten.

III. Austritt, Ausschluss

Art. 10

Der Austritt aus dem Club kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 11

Ein dauernder oder vorübergehender Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied:

- absichtlich und fortgesetzt, trotz Mahnung, seinen Pflichten gegenüber dem Club nicht nachkommt.
- durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs nicht nachkommt.
- durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs schwerwiegend verletzt.
- wiederholt den Statuten des Clubs oder gefassten Beschlüssen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes zuhanden der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Es ist von dieser Versammlung in Kenntnis zu setzen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

IV. BEITRÄGE

Art. 12

Der Surfclub Rorschach erhebt Beiträge in Form einer einmaligen Eintrittsgebühr, sowie von jährlichen Leistungen. Die Höhe sämtlicher Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 13

Jedes Aktivmitglied hat zu Beginn seiner Aktivmitgliedschaft eine Eintrittsgebühr zu leisten. Die Eintrittsgebühr wird bei einem Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet. Der Vorstand entscheidet über Härtefälle.

Art. 14

Die jährlichen finanziellen Leistungen der Aktiv-, Junioren, Passiv- und Familienmitglieder bestehen aus einem jährlichen Beitrag. Der Beitrag der Junioren - und Passivmitglieder ist tiefer als derjenige der Aktiv- und Familienmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

Erfolgt die Aufnahme als Aktiv-, Junioren- oder Familienmitglied nach dem 30. Oktober, so zahlt das Mitglied für das laufende Geschäftsjahr keinen Beitrag mehr.

Art. 15

Aktiv-, Junioren und Familienmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ausserordentlichen finanziellen Leistungen verpflichtet werden. Die Abstimmung über einen solchen Antrag ist nur zulässig, wenn er auf der Traklandenliste steht.

V. ORGANE DES CLUBS

Art. 16

Die Organe des SSCR sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 17

Die ORDENTLICHE Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird durch den Vorstand alljährlich einberufen. In der Regel in den Monaten März oder April. Eine AUSSERORDENTLICHE Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe an den Vorstand verlangt. In der Eingabe muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.

Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung aller Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor Anträgen von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand anzumelden. Solche Anträge müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, Für alle genannten Daten ist das Datum des Poststempels massgebend

Art. 18

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat folgende Befugnisse:

- (01) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- (02) Dechargé-Erteilung an den Vorstand
- (03) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- (04) Wahl der Revisoren
- (05) Budgetberatung
- (06) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (07) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (08) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (09) Erledigung von Rekursen
- (10) Statutenänderungen
- (11) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Clubs

Art. 19

Jedes Ehren-, Aktiv- oder Juniorenmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Soweit es nicht anders bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

Bei Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

B. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die Aktivmitglieder des Clubs sein müssen.

Er besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- mind. 2 weiteren Verantwortlichen wie Clubgelände-Chef / Lagerplatz-Schlüssel-Chef / Juniorencoach / Homepage-Verantwortlicher / etc.

Der Vizepräsident wird aus der Mitte der Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Kommissionen zu bilden oder weitere Mitglieder heranzuziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand ist vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 21

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Clubs, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind und den Betrag von CHF 2'000.00 pro Ausgabeposten nicht übersteigen.

Er ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 22

Der Präsident besorgt die Leitung der Versammlungen und Sitzungen und leitet und koordiniert die Tätigkeit der übrigen Mitglieder und Vorstandsmitglieder, Der Vizepräsident vertritt ihn bei Abwesenheit.

Der Aktuar führt eine Mitgliederkartei, ist für die Korrespondenz verantwortlich führt das Protokoll und verwaltet das Clubarchiv.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder oder erledigen Spezialaufgaben.

Art. 23

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, oder bei seiner Abwesenheit, des Vizepräsidenten doppelt.

C. Revisoren

Art. 24

Alljährlich werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren prüfen die Buchführung des Clubs und erstatten schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Clubs sein. Sie können zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

VI. GESCHÄFTSJAHR, HAFTUNG, AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 25

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgestellt.

Art. 26

Der Club haftet nicht für Schäden, die Mitglieder verursachen oder verschulden. Art. 55 ZGB bleibt vorbehalten. Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder sind auf die Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge beschränkt.

Mitglieder haften für die Beschädigung von Clubmaterial, die sie selbst oder von ihnen eingeführte Gäste verschulden.

Art. 27

Wurde gemäss Art. 18 und Art. 19 die Auflösung oder Fusion des Clubs beschlossen, so muss an der gleichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wie das Clubvermögen zu verwenden ist.

Die Auflösung oder Fusion wird vor Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung damit nicht andere Personen betraut.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Die Art. 60 ff des ZGB sind auf alle durch diese Statuten nicht geregelten Fälle anwendbar.

Art. 29

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Mai 1975 genehmigt und traten mit ihrer Annahme in Kraft.

Revidiert und ergänzt an den folgenden Daten:

30. Oktober 1976

20. August 1978

25. Mai 1984

6. April 1990

16. März 2018

22. März 2019

26. Juni 2021

13. März 2023

22. März 2024



Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten

- E1 Die Clubanlage darf von Nicht-Mitgliedern nur in Begleitung eines Mitgliedes und im Einverständnis des Vorstandes genutzt werden. Soll das Nicht-Mitglied dem Surfsport näher gebracht werden, wird das Einverständnis des Vorstandes vermutet.
- E2 Ist das Juniorenmitglied ein Kind eines Aktivmitgliedes, so ist es vom Juniorenbeitrag befreit.
- E3 Miteinander verheiratete Aktivmitglieder leisten reduzierte Beiträge.